

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Arbeiten, die regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber • teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulsärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren).
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: langwelliges Ultraviolett (Lichtbogenschweissen)
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht: Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12), 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 – bisher R12),
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 2. Materialien, Stoffe und Gemische, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Benzin
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr : Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43), 7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 – bisher R40, R45, R49), 8. Keimzellmutagenität (H340, H341 – bisher R46, R68), 9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360FD, H360DF, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd – bisher R60, R61, R62, R63).
6b	Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffen und Gemischen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe 6a aufweisen, wie z.B. Schweisssrauche, Abgase von Verbrennungsmotoren
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Manuelles Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten Arbeiten in gebeugter oder kniender Haltung, in oder über Schulterhöhe	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebetchnik anwenden Technische Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten Suva-Merkblatt 44018.d ⁵ „Hebe richtig - trage richtig,“	1.Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2.Lj. 3. Lj. 4.Lj.
1.2.2 ⁷ Umgang mit Fahrzeugelektrik-Hochvolt-Anlagen wie Elektro-/Hybridantrieb, Batterien, Lade-/Starteranlagen, Beleuchtungs-, Bordnetz-, Rekuperations- und Zündsysteme	<ul style="list-style-type: none"> Stromschlag Herzrhythmusstörungen Atemstillstand Verbrennungen durch Störlichtbögen 	4e	<ul style="list-style-type: none"> Angaben der Fahrzeughersteller befolgen Ohne vom Fahrzeughersteller vorgegebene Ausbildung sind generell keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Hochvolt-Anlagen gestattet EKAS-Broschüre 6281.d ⁶ „Hochvoltsysteme von Hybrid- und Elektrofahrzeugen“	1. Lj.	1. Lj. 3. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj. 2. Lj.	3. Lj.	4. Lj.
1.3.2 ⁷ Umgang mit Gefahrstoffen wie Betriebsstoffe, Schmier-, Reinigungs-, Lösungs-, Kühl- und Kältemittel im Zusammenhang mit der Fahrzeugwartung	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen Verätzungen Allergien, Ekzeme Augenverletzungen (Spritzer) 	5a 5b 6a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblättern und auf Etiketten beachten Geeignete PSA tragen Hautschutz Suva-Merkblatt 11030.d ⁵ „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“ Suva-Merkblatt 44074.d ⁵ „Hautschutz bei der Arbeit“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung Ausbildung im Betrieb gemäss Vorgaben «Fachbewilligung Kältemittel», mit schriftlichem Nachweis.	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.
1.3.6 ⁷ Schweissen und Löten (Gas-schweiss- und Lötanlagen, Elektro- und Schutzgas-schweissanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> Stromschlag Strahlung (Blendung oder Verblitzen der Augen, Verbrennungen der Haut) Lärm Mechanische Gefahren (z. B. Umfallen von Gas- 	4c 4e 4g 4h 5a 6a 6b	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmassnahmen beim Schweißen/Löten Für eine wirksamen Schweißrauchabsaugung und/oder künstlichen Raumlüftung sorgen Geeignete PSA tragen Geeignete Brandschutzmassnahmen treffen Suva-Checkliste 67103.d⁵ „Schweissen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammverfahren)“ Suva-Checkliste 67104.d ⁵ „Schweissen und Schnei-	1. Lj.	1. Lj.	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA=Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
	flaschen, Stolpern über Gasschläuche, Abrutschen des Werkstückes) <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdende Gase und Rauche • Brand- und Explosionsgefahren 		den (Lichtbogenverfahren)“ Suva-Merkblatt 44053.d ⁵ „Schweissen und Schneiden. Schutz vor Rauchen, Stäuben, Gasen und Dämpfen“ Suva-Merkblatt 44047.d ⁵ „Vorsicht, in leeren Behältern lauert der Tod“ Suva-Faltprospekt 84012.d ⁵ „Brandschutz beim Schweissen“ Suva-Faltprospekt 84011.d ⁵ „Das Wichtigste für Ihre Sicherheit. Schweissen in Behältern und engen Räumen“								
1.3.6 ⁷ Mechanikerarbeiten wie Anreisen, Sägen, Bohren, Senken und Kanten brechen mit: - Tisch-/ Handbohrmaschinen - Winkelschleifern - Elektrischen Sägen ausführen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfasst, eingezo-gen, gequetscht, eingeklemmt werden • Getroffen werden von wegfliegenden Teilen • Stich- und Schnittverletzungen • Augenverletzungen • Lärm 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben in Betriebsanleitungen beachten • Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern • Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen EKAS-Broschüre 6203.d ⁶ „Arbeits-sicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe“ Suva-Faltprospekt 84015.d ⁵ „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit: <ul style="list-style-type: none"> • Leitern • Rollgerüsten • Arbeitspodesten 	<ul style="list-style-type: none"> • Absturz 	10a	<ul style="list-style-type: none"> • Richtiger Umgang mit Leitern Suva-Faltprospekt 84004.d⁵, 84009.d⁵ Suva-Lehrmittel 88008.d⁵ • Richtiger Umgang mit Rollgerüsten und Arbeitspodesten (wenn nötig gegen Absturz sichern; darauf achten, dass darunterliegende Arbeitsplätze nicht durch herunterfallende Gegenstände oder Flüssigkeiten gefährdet sind) Suva-Faltprospekt 84018.d ⁵ Suva-Checkliste 67076.d ⁵	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in Chemieräumen • Arbeiten mit Teilereinigern 	<ul style="list-style-type: none"> • Brand-, Explosionsgefahr 	5a	<ul style="list-style-type: none"> • Abdeckhaube einsetzen • Lüftung einschalten • Zündquellen fernhalten (Schleifmaschinen, Schweissanlagen) • Striktes Rauchverbot • Elektrostatische Aufladung verhindern, metallische Lagerbehälter erden Suva-Checkliste 67013 ⁵	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj..	

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA=Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
2.3.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten im Bereich von Arbeitsgruben (wenn im Betrieb vorhanden)	<ul style="list-style-type: none"> Zwangshaltungen Brand- und Explosionsgefahr Augenverletzungen Sturz in Grube 	3c 5a	<ul style="list-style-type: none"> Für ausreichende Belüftung sorgen Geeignete PSA tragen Technische Hilfsmittel verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten EKAS-Checkliste 6806.d ⁶ „Arbeitsgruben“	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften Umgang mit hochgestellten Ladebrücken, Kabinen und Hebevorrichtungen wie bspw. 2-Säulenlift, 4-Säulenlift, Wagenheber, Getriebeheber usw.	<ul style="list-style-type: none"> Eingeklemmt, gequetscht, erdrückt werden, erfasst werden 	8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Nicht unter Fahrzeuge stehen / liegen, die nicht mechanisch gesichert sind Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen Suva-Checkliste 67102.d ⁵ „Hebebühnen für Fahrzeuge“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Elektro-Mechanischen Werkzeugen / Maschinen wie bspw.: Auswuchtmaschine, Reifenmontagemaschine usw.	<ul style="list-style-type: none"> Erfasst, eingezogen, gequetscht, eingeklemmt werden Getroffen werden von wegfliegenden Teilen Stich- und Schnittverletzungen Augenverletzungen Lärm 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen EKAS-Broschüre 6203.d ⁶ „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe“ Suva-Faltprospekt 84015.d ⁵ „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Werkstattpressen	<ul style="list-style-type: none"> Eingeklemmt werden Quetschverletzungen Getroffen werden (wegfliegende Teile) Lärm 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen Suva-Checkliste 67099.d ⁵ „Hydraulische Pressen“	1. Lj.	2. Lj.	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgaräten	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Getroffen werden (herumfliegenden Gegenstände) Verbrennungen 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Geeignete PSA tragen 	1. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.	
2.3.1 ⁷ Vorschriften Arbeiten mit Druckluftwerkzeugen	<ul style="list-style-type: none"> Wegfliegende Teile Eindringen von Luft in Körper durch Hautverletzungen Lärm Rückschlag von Schlauchkupplungen 	4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Geeignete PSA tragen Suva-Checkliste 67054.d ⁵ „Druckluft“	1. Lj.	1. Lj.	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.	
3 ⁷ Automobiltechnik Laufender Verbrennungsmotor am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> Vergiftung durch Abgase 	6b	<ul style="list-style-type: none"> Abgase an der Quelle absaugen 	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.	

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA=Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
3.1.1 ⁷ Nach Anleitung Starterbatterien prüfen und warten	<ul style="list-style-type: none"> Explosion (Knallgas) Verätzung von Haut und Augen durch Säure 	4g 5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> Starterbatterie nur in belüfteten Räumen laden Schutzbrille tragen Beim Umgang mit Batteriesäure säurefeste Handschuhe und Schürze tragen und Säurefüllvorrichtung verwenden Anschluss der Überbrückungskabel nach vorgegebener Reihenfolge Anschlussposition (Funkenbildung) Herstellervorschriften beachten Keine gefrorene Batterien überbrücken 	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.
3.1.7 ⁷ 4.1.8 ⁷ Wartungsarbeiten an der Klimaanlage nach Herstellerangaben ausführen (Kältemittel R12, R134a, R1234yf)	<ul style="list-style-type: none"> Explosionsgefahr Erfrierungen bei Hautkontakt 	4g	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblatt beachten Geeignete PSA tragen Kein Kältemittel in die Umgebungsluft entweichen lassen Kein Kältemittel einatmen Mögliche Zündquellen beseitigen (Funkenschlag) Striktes Rauchverbot Löschmittel bereitstellen 	3. Lj.	3. Lj.	3. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	NeA ⁸ 1. Lj. 2. Lj.	3.Lj.	4. Lj.
3.2.3 ⁷ Kompressionsdruck und Druckverlust nach Anleitung messen und Fehler lokalisieren	<ul style="list-style-type: none"> Augenverletzungen durch wegfliegende Teile 	4g 8c	<ul style="list-style-type: none"> Geeignete PSA tragen Sich ausserhalb des Gefahrenbereichs platzieren 	2. Lj.	2. Lj.	2. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	NeA ⁸ 1. Lj.	2.Lj. 3. Lj.	4. Lj.
3.2.5 ⁷ Wartungsarbeiten an der Motorkühlung nach Herstellerangaben durchführen	<ul style="list-style-type: none"> Verletzung durch heisse Druckflüssigkeit 	4g	<ul style="list-style-type: none"> Vor Arbeitsbeginn Motor abkühlen lassen Den Druckdeckel zu der Kühlanlage langsam und vorsichtig öffnen Geeignete PSA tragen 	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj. 3. Lj. 4. Lj.
3.2.10 ⁷ 4.2.8 ⁷ Einspritzsysteme warten und Bauteile ersetzen (Benzin, Diesel, LPG, CNG, AdBlue)	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen Verätzungen Allergien, Ekzeme Augenverletzungen (Spritzer) 	5a 5b 6a	<ul style="list-style-type: none"> Kleinstmögliche Menge von Kraftstoff in die Umgebung entweichen lassen Offene Kraftstoffbehälter schnellstmöglich wieder verschliessen Kleinstmögliche Menge von Kraftstoffdämpfen einatmen Mögliche Zündquellen beseitigen (Funkenschlag) Striktes Rauchverbot Löschmittel bereitstellen CNG und LPG-Anlagen nur durch nach Herstellervorschriften geschultes Personal warten lassen Hautschutz Geeignete PSA tragen 	1.Lj. 2. Lj. 3. Lj.	2. Lj. 3. Lj.	2. Lj. 3. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.
3.4.2 ⁷ Schleuderketten- und Streueinrichtungen prüfen und warten	<ul style="list-style-type: none"> Erfasst werden Getroffen werden 	8b 8c	<ul style="list-style-type: none"> Reparaturanleitung des Herstellers konsultieren Gefahrenbereich absperren Sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten 	1.Lj. 2. Lj.	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA=Nach erfolgter Ausbildung

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich	
3.4.3 ⁷ Federungskomponenten und Schwingungsdämpfer warten, prüfen und ersetzen	<ul style="list-style-type: none"> Getroffen werden Verletzung durch Druckflüssigkeit 	4g 8c	<ul style="list-style-type: none"> Reparaturanleitung des Herstellers beachten Geeignete PSA tragen 	1. Lj.	2. Lj.	2. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung		1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	
3.4.5 ⁷ Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Scheiben- und Trommelbremsen ausführen	<ul style="list-style-type: none"> Atemwegserkrankungen (Asbest) 	6b	<ul style="list-style-type: none"> Bremsanlage nicht mit Druckluft reinigen Geeignete PSA tragen Suva-Broschüre 66113.d ⁵ „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva-Faltprospekt 84024.d ⁵ „Asbest erkennen - richtig handeln“ (Importverbot von Reibbelägen mit Asbest: 01.1995)	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung		1. Lj.	-	2. Lj.	
3.4.5 ⁷ Bremsanlagen mit dem Prüfstand testen und Messwerte beurteilen sowie die nötigen Reparaturarbeiten ausführen	<ul style="list-style-type: none"> Erfasst werden Stolpergefahr 	8b	<ul style="list-style-type: none"> Sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten Nicht in bewegte Teile greifen Bremsprüfstand bei Nichtgebrauch verschliessen 	2. Lj.	2. Lj.	2. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung		NeA ⁸ 1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	
4.1.8 ⁷ Störungen bei den Sicherheitssystemen und deren Bauteile diagnostizieren und instand setzen - Airbag - Gurtstraffer	<ul style="list-style-type: none"> Getroffen werden von wegfliegenden Teilen Gehörschäden Brand-, Explosionsgefahr Verbrennungen 	4c 4g 5a 8c	<ul style="list-style-type: none"> Herstellervorschriften, Reparaturanleitungen und Sicherheitsregeln beachten Vor Reparaturen an Sicherheitssystemen (Airbag, Gurtstraffer) das System spannungsfrei schalten und Ruhezeit abwarten Keine Messungen mit Multimetern an Bauteilen mit Pyrotechnik (Airbag, Gurtstraffer) durchführen Kabelstrangreparaturen zu pyrotechnischen Bauteilen nur mit Original-Ersatzteilen durchführen Ausgebaute Bauteile geschützt und gesichert aufbewahren, genügend Abstand zu Personen und Gegenständen sicherstellen Lagerung, Transport und Versand gemäss Herstellerangaben ausführen Airbagöffnung (Sack) vor beabsichtigter Zündung nach oben richten, Gefahrenzone absichern und während der Zündung nicht betreten Beabsichtigte Zündung im Freien durchführen Geeignete PSA tragen 	3. Lj. 4. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung		NeA ⁸ 1. Lj.	2. Lj.	3. Lj. 4. Lj.	

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“⁵ Download: www.suva.ch ⁶ Download: www.ekas.admin.ch (Bestellservice) ⁷ Ziffer Bildungsplan

⁸ NeA=Nach erfolgter Ausbildung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01. Mai 2017 in Kraft.

Bern, 23. Februar 2017

Auto Gewerbe Verband Schweiz

sig. U. Wernli

Urs Wernli
Zentralpräsident

sig. O. Maeder

Olivier Maeder
Geschäftsführer

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 05. April 2017 genehmigt.

Bern, 05. April 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

sig. J.-P. Lüthi

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten